

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/09 B

L 1 LW 3/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 LW 6/06 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg,
Schulstraße 29, 24143 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.6.2009 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Zu deren Begründung legt er seine vom Berufungsurteil abweichende Rechtsauffassung zum Bestehen des streitigen Anspruchs auf Witwerrente dar. Zugleich wendet er sich gegen die vom LSG aufrecht erhaltene Entscheidung des Sozialgerichts Itzehoe über die Auferlegung sog Verschuldenskosten.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründen (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) zugelassen werden. Keiner dieser Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan worden. Der Kläger hat sich noch nicht einmal auf einen dieser Gründe berufen. Seine Darlegung der von dem angefochtenen Urteil abweichenden Rechtsauffassung kann nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

